Infoblatt: BAföG und Nebenjob – Einkommen und Freibeträge (Stand: November 2025)

1. Kurze Einführung

BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) soll Studierenden und Schülern eine Ausbildung unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation ermöglichen. Da die Förderung oft nicht alle Kosten deckt, ist ein Nebenjob für viele notwendig. Dieses Infoblatt erklärt, wie das eigene Einkommen auf das BAföG angerechnet wird und welche Freibeträge gelten.

2. Die wichtigsten Punkte zum Einkommen

Hier finden Sie die zentralen Regeln zur Anrechnung Ihres eigenen Einkommens während des BAföG-Bezugs.

- **Der Grundsatz: BAföG und Nebenjob sind erlaubt.** Die Aufnahme eines Nebenjobs führt nicht automatisch zur Kürzung oder zum Verlust des BAföG-Anspruchs. Entscheidend ist die Höhe des Einkommens.
- **Die 538-Euro-Grenze (Minijob)** Als einfache Faustregel gilt: Ein Einkommen im Rahmen eines Minijobs (aktuell 538 € pro Monat) bleibt in der Regel vollständig anrechnungsfrei.
- **Maßgeblich ist der Bewilligungszeitraum (Jahresrechnung)** Das BAföG-Amt rechnet nicht streng monatlich ab. Entscheidend ist das Gesamteinkommen innerhalb des Bewilligungszeitraums (BWZ), der meist 12 Monate umfasst.
    - **Der Jahresfreibetrag liegt bei 6.456 €** (12 x 538 €).
- **Was passiert, wenn ich mehr verdiene?** Verdienen Sie mehr als 6.456 € im BWZ (z. B. als Werkstudent), wird der *übersteigende* Betrag auf Ihren BAföG-Fördersatz angerechnet.
- **Wie wird das anrechenbare Einkommen berechnet?** Das BAföG-Amt verwendet eine eigene Berechnungsmethode, die vom Bruttoeinkommen ausgeht:
    - **Brutto-Jahreseinkommen**
    - ./. **Werbungskostenpauschale** (aktuell 1.230 € pro Jahr, falls keine höheren Kosten nachgewiesen werden)
    - ./. **Sozialpauschale** (aktuell 21,6 % auf das verbleibende Einkommen; deckt Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge ab)
    - = **Anrechenbares Nettoeinkommen**

    - ./. **Grundfreibetrag** (der oben genannte Betrag, z.B. 6.456 €)
    - = **Betrag, der auf das BAföG angerechnet wird**
- **Was zählt als Einkommen?** Als Einkommen im Sinne des BAföG (§ 21 BAföG) gelten u.a.:
    - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Minijob, Werkstudent).
    - Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit (Achtung: Hier zählt der *Gewinn*, nicht der Umsatz).
    - Waisenrente (hier gelten jedoch andere, niedrigere Freibeträge!).
- **Sonderfall: Pflichtpraktikum** Vergütungen aus einem Praktikum, das in der Studien- oder Prüfungsordnung *zwingend vorgeschrieben* ist (Pflichtpraktikum), werden anders behandelt. Sie sind oft bis zur Höhe des BAföG-Bedarfs anrechnungsfrei.

3. Ablauf und Mitteilungspflichten

Die Anrechnung Ihres Einkommens erfolgt in mehreren Schritten, bei denen Sie Mitwirkungspflichten haben.

1. **Prognose bei Antragstellung** Im BAföG-Antrag müssen Sie eine *Schätzung* (Prognose) über Ihr voraussichtliches Einkommen im Bewilligungszeitraum (BWZ) abgeben. Auf dieser Basis wird Ihr Förderbetrag zunächst "unter Vorbehalt" berechnet und ausgezahlt.
2. **Mitteilungspflicht bei Änderungen** Wenn Sie feststellen, dass Sie *wesentlich mehr* verdienen als prognostiziert (und dadurch der Freibetrag überschritten wird), müssen Sie dies dem BAföG-Amt **unverzüglich** schriftlich mitteilen. Das Amt berechnet die Förderung neu, um hohe Rückzahlungen zu vermeiden.
3. **Endgültige Berechnung (Einkommensnachweis)** Nach Ablauf des BWZ fordert das BAföG-Amt einen Nachweis über Ihr *tatsächliches* Einkommen an (meist den Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres).
4. **Rück- oder Nachzahlung** Das Amt vergleicht die Prognose mit dem tatsächlichen Einkommen.
    - **Zu viel verdient:** Haben Sie mehr verdient als prognostiziert und der Freibetrag wurde überschritten, müssen Sie den zu viel erhaltenen BAföG-Betrag zurückzahlen.
    - **Weniger verdient:** Haben Sie (z.B. durch Jobverlust) weniger verdient als prognostiziert, kann dies zu einer Nachzahlung durch das BAföG-Amt führen.

4. Typische Fehler und häufige Fragen

- **Fehler: "Ich darf nie über 538 € im Monat verdienen."** Falsch. Entscheidend ist die *Jahressumme* von 6.456 €. Sie können z. B. in den Semesterferien Vollzeit arbeiten (z.B. 2.000 € im Monat) und dafür in anderen Monaten gar nicht, solange die Summe im BWZ den Freibetrag nicht übersteigt.
- **Fehler: "Brutto = Netto oder Brutto = Anrechenbares Einkommen."** Falsch. Das BAföG-Amt nutzt, wie oben beschrieben, eine eigene Berechnung (Brutto abzgl. Werbungs- und Sozialpauschale).
- **Frage: "Zählt das Einkommen meiner Eltern auch dazu?"** Nein. Das Einkommen der Eltern und Ehepartner wird separat bei der Ermittlung Ihres *Bedarfs* geprüft. Dieses Infoblatt behandelt ausschließlich Ihr *eigenes* Einkommen als BAföG-Empfänger.
- **Frage: "Was ist mit Selbstständigkeit?"** Hier ist die Prognose besonders wichtig und oft schwierig. Als Einkommen zählt der *Gewinn* (Einnahmen minus Betriebsausgaben). Es ist ratsam, dem BAföG-Amt die Berechnung (z.B. eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung) transparent darzulegen.

5. Unterstützung und Beratung

Für verbindliche Berechnungen und individuelle Fragen sind die offiziellen Stellen zuständig.

- **Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt):** Ihr zuständiges BAföG-Amt (meist beim Studierendenwerk) ist der erste Ansprechpartner für die Antragsstellung und verbindliche Berechnungen.
- **Sozialberatung (AStA / Studierendenwerk):** Viele Universitäten bieten eine kostenlose Sozial- oder BAföG-Beratung an, die bei der Antragsstellung hilft.
- **Online-Rechner:** Suchen Sie online nach "BAföG Einkommen Rechner". Diese Tools bieten eine gute *erste Orientierung* für Ihren Anspruch, ersetzen aber nicht die offizielle Prüfung durch das Amt.

6. Abschluss

Weitere Informationen und nützliche Generatoren finden Sie auf https://sozialrecht-lotse.de/.

Hinweis: Dieses Dokument ersetzt keine Rechtsberatung. Alle Angaben ohne Gewähr. Bitte wenden Sie sich bei individuellen Fragen an eine anerkannte Beratungsstelle oder einen

Rechtsanwalt.